



Merkblatt Austritt

Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist (Pensionierung, Invalidität oder Tod), erfolgt bei der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ein Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Sie haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung).

In den folgenden Fällen besteht **kein** Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung:

- Sie sind im Austrittsjahr noch nicht 25 Jahre alt und waren gemäss Vorsorgereglement nicht freiwillig sparversichert. Sie waren lediglich risikoversichert und haben somit keine Freizügigkeitsleistung erworben.
- Sie haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits das frühestmögliche reglementarische Pensionierungsalter überschritten (in der Regel 58 Jahre), werden nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und Sie sind auch nicht als arbeitslos gemeldet. In diesem Fall erhalten Sie Altersleistungen und Ihre Vorsorgeeinrichtung benötigt das Formular Meldung Pensionierung.

Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung erstellt bei Ihrem Austritt eine Abrechnung über Ihre Freizügigkeitsleistung. Sie sind verpflichtet, die Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig darüber zu informieren, wohin diese Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

Wenn Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten, ist die Freizügigkeitsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an diese neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Falls Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, muss der Vorsorgeschutz in anderer Form erhalten werden (siehe unten Erhaltung des Vorsorgeschutzes). In Ausnahmefällen kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt werden. Lesen Sie dazu das Merkblatt „Barauszahlung der Austrittsleistung“.

Ende des Vorsorgeschutzes

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats nach Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung.

Stellenlose (Bezügerinnen oder Bezüger von Taggeldern) werden durch die Arbeitslosenkasse gegen die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert. Die Freizügigkeitsleistung wird bei dieser Versicherung nicht miteinbezogen, es muss eine der nachfolgenden Möglichkeiten gewählt werden.



Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Falls Sie in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben Sie die folgenden Möglichkeiten, Ihren Vorsorgeschutz zu erhalten:

- Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung

Ein Freizügigkeitskonto ist ein Sperrkonto. Mit der Errichtung eines Freizügigkeitskontos wird das bisher erworbene Vorsorgekapital sichergestellt. Rentenleistungen sind nicht versichert. Ihr Vorsorgekapital wird weiter verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist je nach Freizügigkeitsstiftung unterschiedlich. Es gibt Freizügigkeitsstiftungen die Zusatzversicherungen für die Risiken Tod und/oder Invalidität gegen Bezahlung einer Prämie anbieten. Sobald Sie in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers eintreten, müssen Sie das Konto auflösen und Ihr Kapital an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen.

- Übertragung an eine Versicherungsgesellschaft zwecks Erstellung einer Freizügigkeitspolice

Die Freizügigkeitsleistung kann an eine Lebensversicherungs-Gesellschaft überwiesen werden, um damit eine prämienvfreie Freizügigkeitspolice zu errichten. Mit der Errichtung einer Freizügigkeitspolice wird das bisher erworbene Vorsorgekapital sichergestellt und Sie erwerben einen minimalen Versicherungsschutz für die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Die Leistungen der Versicherungen können in der Regel gewählt werden. Für Auskünfte oder eine Offerte wenden Sie sich an eine schweizerische Lebens-Versicherungsgesellschaft.

- Freiwillige Versicherung bei der Auffangeinrichtung BVG

Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG können sich Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, innerhalb einer gewissen Frist freiwillig versichern lassen, wobei nur die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG versichert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.chaeis.net.

- Falls die Vorsorgeeinrichtung von Ihnen keine Mitteilung über die Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung erhält, so wird diese 6 Monate nach Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen. Die Weiterführung Ihrer Freizügigkeitsleistung erfolgt analog derjenigen eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung.